

Abwägungsvorschlag vom 04.02.2026



**Samtgemeinde
Bersenbrück**

Landkreis Osnabrück

**100. Flächennutzungsplanänderung
„Sondergebiet Photovoltaik II“**

**Gesamtabwägung
zum Feststellungsbeschluss**

Datum: 04.02.2026
Proj.Nr: 223119

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst



Samtgemeinde Bersenbrück

Landkreis Osnabrück

100. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaik II“

Abwägungsvorschläge

im Einzelnen zu den Stellungnahmen

**aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich-
keit sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4
Abs. 1 BauGB**

Datum: 04.02.2026
Proj.Nr: 223119

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Träger öffentlicher Belange, die keine Bedenken oder Hinweise zur Planung vorgetragen haben	Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt worden sind und keine Stellungnahme abgegeben haben.		
02 NLStBV Osnabrück vom 14.09.2025 05 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 18.07.2025 07 Handwerkskammer OS-EL vom 21.08.2025 09 Staatl. GAA vom 07.08.2025 13 Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 18.07.2025 15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.07.2025 17 Landeseisenbahnaufsichtsamt LEA vom 11.08.2025 20 Bischöfl. Generalvikariat OS vom 14.08.2025 28 Vodafone vom 06.08.2025 31 EWE Netz vom 24.07.2025 36 SG Bersenbrück vom 22.07.2025 37 SG Artland vom 21.07.2025 38 SG Fürstenau vom 22.07.2025 39 SG Neuenkirchen vom 21.08.2025 46 Stadt Bersenbrück vom 24.07.2025 47 Gem. Eggermühlen vom 31.07.2025 50 Gem. Rieste vom 02.09.2025	03 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 08 Agentur für Arbeit 11 Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung (LGLN) Niedersachsen – Katasteramt Osnabrück 12 Amt für regionale Landesentwicklung ArL 14 Staatl. Baumanagement Region Nord-West 16 Deutsche Bahn 18 Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH 19. Ev.-luth. Kirchenamt 21 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 23 Freiwillige Feuerwehr SG Bersenbrück 25 UHV 97 Mittlere Hase 27 Glasfaser Nordwest 40 Stadt Bramsche 41 LK Vechta 42 Gem. Neuenkirchen-Vörden 43 Gem Holdorf 44 Gem. Alfhausen 45 Gem. Ankum 48 Gem. Gehrde 49 Gem. Kettenkamp		

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
01 Landkreis Osnabrück vom 19.08.2025			
Grundsätzlich ist auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) hinzuweisen.	dar. Seine Nutzung verfolgt einen anderen, von der Zweckbestimmung der Sonderbauflächen unabhängigen Zweck. Zwar ist vorgesehen, dass die geplante Photovoltaikanlage das Wasserwerk mit regenerativ erzeugtem Strom versorgen soll. Diese funktionale Verknüpfung ändert jedoch nichts daran, dass das Wasserwerk inhaltlich nicht Bestandteil des Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ ist. Unter Berücksichtigung der Abstimmungen mit dem Landkreis sowie der vorstehenden Ausführungen besteht für das Wasserwerk aktuell kein bauleitplanerischer Regelungsbedarf. Da seine Nutzung bereits gesichert ist, wird von einer Einbeziehung in den Geltungsbereich abgesehen.	Die Belange des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Natur und Landschaft wurden im vorliegenden Verfahren gewürdigt und berücksichtigt. Auf eine Flächeninanspruchnahme wird hier jedoch aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien nicht verzichtet werden. Die Planung soll einen Beitrag zur Erreichung gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten.	
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Alfhausen keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen (Kap. 12.2).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen sind für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. In der Vorentwurfsbegründung vom 22.05.2025 sind in Kap. 10 auf Seite 8 Belange des Immissionsschutzes aufgeführt.	Kenntnisnahme		

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
01 Landkreis Osnabrück vom 19.08.2025			
<p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 100. Änderung des FNPs keine Bedenken.</p> <p><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u> Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die 100. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Stellungnahme Grundwasser“:</u></p> <p>Aus Sicht der Entwässerung bestehen keine Bedenken gegen die 100. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Folgende allgemeine Hinweise sollten bei der Planung jedoch berücksichtigt werden:</p> <p>Durch die PV-Module kommt es zu einer Konzentrierung des Regenwasserabflusses am Fuße der Module. Bei starker Gefällesituation sollten kleine Mulden geformt werden, die das Wasser gezielt auffangen und eine Versickerung ermöglichen.</p> <p>Es ist bei der Ausführung zu beachten, dass die Trafostation nicht in Tiefpunkt, Hanglage oder mit umgebendem Gegengefälle errichtet wird. Die Abflusshierarchie der umgebenden Flächen und die Einhaltung eines Freibordes (min. 0,1 m unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften') zwischen Umplasterung und Türschwelle/ waagerechten Dehnungsfugen ist sicherzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung unter Kapitel Nr. 9.2 „Technische Erschließung“ redaktionell ergänzt.</p>		
<p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Die Ausführungen und Bestimmungen des B-Planes sind zu begrüßen. Lediglich ist hinzuzufügen, dass das Mahdgut der extensiv genutzten Wiese von der Fläche abgeräumt wird und dass der erste Schnitt nicht vor dem 01. Juni eines Jahres erfolgen soll. Ein früherer Mahdtermin ist nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.</p>	<p>Eine entsprechende Berücksichtigung des Hinweises ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen vorgesehen.</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
01 Landkreis Osnabrück vom 19.08.2025			
<p>Ich weise hier nochmal darauf hin, dass es sich bei der Fläche zum jetzigen Zeitpunkt um eine bestehende Kompensationsfläche handelt. Diese gilt es zu verlagern und eine geeignete Ersatzfläche dafür zu finden. Erst wenn dies geklärt ist bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken mehr.</p>	<p>Die externe Kompensation der überplanten Kompensationsflächenteile soll auf folgenden Flächen erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemarkung Thiene, Flur 8, Flurstück 389 tlw. 2. Gemarkung Thiene, Flur 8, Flurstück 432 tlw. 3. Gemarkung Thiene, Flur 10, Flurstück 221 tlw. <p>Die vorhandenen Grünländer sollen zu Extensivgrünland entwickelt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Berücksichtigung</p>		
<p>Untere Bodenschutzbehörde: Hinweis: Im Änderungsbereich bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.</p> <p>Wie bereits in der Vorentwurfsbegründung unter Kapitel 9 dargestellt, sollte im Zuge der konkreten Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 erarbeitet werden, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Baumaßnahme möglichst gering zu halten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		
<p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		
04 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 19.08.2025			
<p>Der ca. 3 ha große Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Samtgemeinde Bersenbrück liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Alfhausen, unmittelbar angrenzend an das Wasserwerk Thiene. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. An den</p>	<p>Kenntnisnahme</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
04 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 19.08.2025			
<p>Geltungsbereich schließen ein kleines Waldstück sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Aufstellung des notwendigen Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>Für alle Freiflächen im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist eine Verschleppung von Problemunkräutern auf benachbarte Flächen - vorrangig durch Samenflug - durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu verhindern.</p> <p>Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 - wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben - umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB ^[1] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.</p> <p>^[1] BVB, Bundesverband Boden (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Positionspapier des Bundesverbands Boden e. V. Zeitschrift Bodenschutz 4/22</p> <p>Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Umweltbericht keine externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Eingriffe im Plangebiet über Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
04 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 19.08.2025			
Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Kenntnisnahme		
06 Industrie- und Handelskammer vom 22.08.2025			
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf beide genannten Aufstellungsverfahren. Da sich die Verfahren derzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB befindet und noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.	Kenntnisnahme		
Mit der Ausweisung von Sondergebietsflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV-Anlage) geschaffen. In Verbindung mit dem angrenzenden Wasserwerk Thiene sowie einer bereits nördlich bestehenden FFPV-Anlage soll der Ausbau von regenerativen Energien in der Gemeinde Alfhausen weiter vorangetrieben werden.	Die Planungsinhalte werden zutreffend wiedergegeben.		
Wir begrüßen grundsätzlich die Festlegung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energien. Mit den Planungen werden die energiepolitischen Ziele der Energiewende - insbesondere Versorgungssicherheit, Förderung und Stärkung der regionalen Energieinfrastruktur - unterstützt und zugleich die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.	Kenntnisnahme		
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgen.		
10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 11.08.2025			
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:			

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme		Abwägung	
10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 11.08.2025			
<p>Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gern. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Umweltbericht keine externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Eingriffe im Plangebiet über Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können.</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB		
Stellungnahme	Abwägung	
10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 11.08.2025		
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Kenntnisnahme	
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kenntnisnahme	
22 Polizeiinspektion Osnabrück-Land vom 30.07.2025		
Das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Osnabrück, Zentraler Verkehrsdienst nimmt die vorliegende verkehrsbehördliche Maßnahme zur Kenntnis.	Kenntnisnahme	
Eine inhaltliche Bewertung und weitergehende verkehrliche Prüfung erfolgt nicht.	Kenntnisnahme	
24 Wasserverband Bersenbrück vom 30.07.2025		
Mit E-Mail vom 18.07.2025 haben Sie mir den Entwurf der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Alfhausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig.	Kenntnisnahme	
Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.	Kenntnisnahme	
In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Kenntnisnahme	

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB		
Stellungnahme	Abwägung	

24 Wasserverband Bersenbrück vom 30.07.2025**26 Deutsche Telekom Technik vom 18.08.2025**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
26 Deutsche Telekom Technik vom 18.08.2025			
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Kenntnisnahme		
29 Westnetz vom 23.07.2025			
Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 09.07.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:	Kenntnisnahme		
Im Plangebiet verlaufen Versorgungseinrichtungen, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen.	Kenntnisnahme		
Bei Tiefbauarbeiten ist auf die bereits vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.	Die nachfolgenden Hinweise der Westnetz werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung zu beachten.		
Vor Erteilung eines Auftrages zur Errichtung des Solarparks zur Elektrizitätserzeugung sind die Anschlussmöglichkeiten bzw. die Anschlussbedingungen an das Versorgungsnetz mit der Westnetz GmbH, Regionalcenter Osnabrück, abzustimmen. Weiterhin sind zwischen dem Betreiber und dem Versorgungsunternehmen entsprechende vertragliche Vereinbarungen abzuschließen.	Die nachfolgenden Hinweise der Westnetz werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung zu beachten.		
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	Kenntnisnahme		

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB		
Stellungnahme	Abwägung	

29 Westnetz vom 23.07.2025

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und im Namen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG für die Sparte Strom und im Auftrag und im Namen der HaseNetz GmbH & Co. KG für die Sparte Gas als jeweilige Eigentümerin der Versorgungsanlagen sowie der Westnetz GmbH.

Kenntnisnahme

**30 Amprion GmbH vom 15.08.2025**

Aufstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
30 Amprion GmbH vom 15.08.2025			
<p>1. Geplante Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin1, BI. 7005 2. Geplante Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin2, BI. 7006</p> <p>Im Planungsraum für die Flächennutzungsplanänderung, wie in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:5000 vom April 2025 dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.</p> <p>Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans.</p> <p>Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden.</p> <p>In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanbindungen wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (2030) und Westerkappeln (2030) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Das Raumordnungsverfahren wurde Mitte des Jahres 2023 eingeleitet.</p> <p>Für den niedersächsischen Abschnitt der Leitung wurde am 21.02.2024 das Raumordnungsverfahren durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) mit einer Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Hierfür verweisen wir auf die Homepage des ArL:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025		
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB				
Stellungnahme	Abwägung			
30 Amprion GmbH vom 15.08.2025				
<p>https://www.arl-we.niedersachsen.de/BalWin12/www-arl-we-niedersachsen-de-bal-win12-224058.html</p> <p>Die Anfragefläche befindet sich zum Teil innerhalb des landesplanerisch festgestellten bzw. raumordnerisch beurteilten Korridors der Vorhaben BalWin1 u. BalWin2. Derzeit befindet sich Amprion in der Vorbereitung für das folgende Planfeststellungsverfahren. Die Einreichung des Planfeststellungsantrages ist für das 4. Quartal des Jahres 2025 vorgesehen. Die bauliche Ausführung ist im Zeitraum von 2026 bis 2031 geplant. Die aktuellen Planungen können als Karten im PDF-Format und als Geodäten unter folgendem Link heruntergeladen werden:</p> <p>https://offshore.amprion.net/Projekte/BalWin1-BalWin2/Mediathek/</p> <p>Nach derzeitigem Trassenverlauf des Leitungsprojektes ist kein Konflikt zwischen dem Bebauungsplan und unserem Vorhaben zu erwarten. Gleichwohl weisen wir auf die räumliche Nähe zu unserem Projekt hin. Sollten sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Änderungen an den Abgrenzungen des Geltungsbereiches ergeben, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Abschluss der Bauleitplanung zu informieren.</p>	Kenntnisnahme			
		Kenntnisnahme. Eine Anpassung der Abgrenzungen des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen. Sollte diese jedoch erfolgen, wird die Amprion erneut beteiligt.		
		Kenntnisnahme		
32 Stadtwerke Osnabrück vom 22.08.2025				
Die Unterlagen zu dem o.a. Vorgang wurden auf die Belange der Wasserwirtschaft/Wassergewinnung geprüft.	Kenntnisnahme			
<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt im potenziellen Wasserschutzgebiet Thiene-Plaggenschale in den Schutzzonen II und III A. 	Kenntnisnahme			
<ul style="list-style-type: none"> In unmittelbarer Umgebung des geplanten Sondergebietes befinden sich auch Grundwassermessstellen. 	Kenntnisnahme			
<ul style="list-style-type: none"> Auf einem Teil der Fläche liegt derzeit eine Kompensation, es ist geplant diese zu verlegen. 	Die externe Kompensation der überplanten Kompensationsflächenteile soll auf folgenden Flächen erfolgen:			

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
32 Stadtwerke Osnabrück vom 22.08.2025			
<ul style="list-style-type: none"> Die in dem Plan dargestellte Rohwasserleitung DN 450 ist nicht mehr in Betrieb. 2018 wurde eine neue Rohwasserleitung DN 315 gebaut. Die Lage ist entsprechend in die Planunterlagen zu übernehmen und die Fläche für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage anzupassen (siehe Stellungnahme zum B-Plan). <p>Bei allen Planungen/Arbeiten in dem Änderungsbereich ist das Merkblatt für Wassertransportleitungen zu beachten.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich an: Helga Groeneweg, Wasserwirtschaft, Tel. 0541/2002-1660 Helga.groeneweg@swo-netz.de</p>	<ol style="list-style-type: none"> Gemarkung Thiene, Flur 8, Flurstück 389 tlw. Gemarkung Thiene, Flur 8, Flurstück 432 tlw. Gemarkung Thiene, Flur 10, Flurstück 221 tlw. <p>Die vorhandenen Grünländer sollen zu Extensivgrünland entwickelt werden.</p> <p>Die neue Leitungsführung der Rohwasserleitung wird in die Planzeichnung aufgenommen. Eine Anpassung der Sondergebietsfläche ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Anlage: <u>Merkblatt: Wassertransportleitungen</u> liegt vor.</p> <p>Im Vorfeld geplanter Arbeiten im Bereich von Wassertransportleitungen ist frühzeitig mit der SWO Netz GmbH, OE 1142-1 Anlagenbetrieb, Kontakt aufzunehmen. Der Ansprechpartner ist: Michael Brunschön Telefon: 0541 2002-1441 Mobil: 0170 4580331 Mail: michael.brunschoen@swo-netz.de</p> <p>Die Informationen werden an die bauausführenden Firmen weitergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

<p>Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen</p>		<p>bearbeitet: 15.12.2025</p>
<p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>	

32 Stadtwerke Osnabrück vom 22.08.2025

100. Flächennutzungsplanänderung

Planunterlagen LGLN © 2012

Plan Nr. 100, Alfhausen
Datum: 22.8.2025

- Leitungsebene: Stadtwerke OS Versorgungsleitung
- Leitungsebene: Stadtwerke OS Ortsanschlüsse/Ortsnetze
- Leitung außer Betrieb
- Stromleitung vorhanden
- TK-Leitung vorhanden
- Gasleitung vorhanden
- Wasserleitung vorhanden
- Kanal vorhanden
- Bereich f. gepl. Trafostation
- Bereich f. gepl. Gasregulierung
- Bereich f. gepl. Wasserleitung
- Wohndüne: Trafostation
- Wohndüne: Gasregulierung
- Wohndüne: Schacht
- Wohndüne

Handwritten notes on the map:
 - Yellow box: "Zone 143D" (Sondergebiet Photovoltaik II)
 - Green box: "Zone 145" (Sondergebiet Photovoltaik II)
 - Blue box: "Füllplatzprovisorienlage"

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB		
Stellungnahme	Abwägung	

33 NOWEGA vom 21.07.2025

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Kenntnisnahme

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Kenntnisnahme

Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB		
Stellungnahme	Abwägung	

33 NOWEGA vom 21.07.2025



Vorgangs-Nr.: 42225/0913-1
 Plan-Nr.:
 Erstellungsdatum: 18.07.2025
 Erstellung:

Aufw. der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB



Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB		
Stellungnahme	Abwägung	

34 Bundesnetzagentur Funkbetreiberauskunft vom 21.07.2025

<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <p>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.</p> <p>Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:</p> <p>Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p> <p>Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:</p>	<p>Das entsprechende Referat wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bauleitplanverfahren ist von dort nicht abgegeben worden. Es wird daher von einer Nichtbetroffenheit ausgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
34 Bundesnetzagentur Funkbetreiberauskunft vom 21.07.2025			
<p>Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.</p> <p>Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280</p> <p>Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-2.</p> <p>Für eine Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p>			
35 Ericsson Services 28.07.2025			
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.		Kenntnisnahme	
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.		Kenntnisnahme	
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.		Kenntnisnahme	
Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: Bauleitplanung@ericsson.com		Kenntnisnahme	

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 15.12.2025	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur 100. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück abgegeben.

Abwägungsvorschlag vom 04.02.2026



**Samtgemeinde
Bersenbrück**

Landkreis Osnabrück

**100. Flächennutzungsplanänderung
„Sondergebiet Photovoltaik II“**

Abwägungsvorschläge

im Einzelnen zu den Stellungnahmen

**aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
BauGB**

Datum: 04.02.2026
Proj.Nr: 223119

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 02.02.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB		
Träger öffentlicher Belange, die keine Bedenken oder Hinweise zur Planung vorgetragen haben	Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt worden sind und keine Stellungnahme abgegeben haben.	
<p>02 Die Autobahn GmbH des Bundes vom 11.01.2026 03 NLStBV Osnabrück vom 09.01.2026 06 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 21.01.2026 08 Handwerkskammer OS-EL vom 12.01.2026 10 Staatl. GAA vom 16.01.2026 14 Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 12.12.2025 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.12.2025 18 Landeseisenbahnaufsichtsamt LEA vom 19.12.2025 21 Bischöfl. Generalvikariat OS vom 16.12.2025 29 Vodafone vom 06.01.2026 30 Westnetz GmbH vom 13.01.2026 31 Amprion GmbH vom 22.01.2026 32 EWE Netz vom 12.12.2025 34 NOWEGA vom 20.12.2025 36 Ericsson vom 11.12.2026 38 SG Artland vom 15.12.2025 39 SG Fürstenau vom 22.12.2025 43 Gem. Neuenkirchen-Vörden vom 21.01.2026 47 Stadt Bersenbrück vom 12.01.2026 48 Gem. Eggermühlen vom 21.01.2026 49 Gem. Gehrde vom 15.12.2026</p>	<p>05 Landwirtschaftskammer Niedersachsen 09 Agentur für Arbeit 12 Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung (LGLN) Niedersachsen – Katasteramt Osnabrück 13 Amt für regionale Landesentwicklung ArL 15 Staatl. Baumanagement Region Nord-West 17 Deutsche Bahn 19 Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH 20. Ev.-luth. Kirchenamt 22 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 23 Polizeiinspektion Osnabrück 24 Freiwillige Feuerwehr SG Bersenbrück 26 UHV 97 Mittlere Hase 27 Deutsche Telekom Technik GmbH 28 Glasfaser Nordwest 37 SG Bersenbrück 40 SG Neuenkirchen 41 Stadt Bramsche 42 LK Vechta 44 Gem Holdorf 45 Gem. Alfhausen 46 Gem. Ankum 50 Gem. Kettenkamp 51 Gem. Rieste</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 02.02.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB		
Stellungnahme	Abwägung	

01 Landkreis Osnabrück vom 16.01.2026

<p><u>Regional- und Bauleitplanung</u> Seitens der Regionalplanung werden keinen Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Den Ausführungen in Kapitel 4.2 zu dem Vorsorgegebiet Erholung kann gefolgt werden.</p> <p>Auch aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Alfhausen keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen (Kap. 12.2).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Auf die Stellungnahme vom 19.8.2025 wird verwiesen.</p> <p>Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen sind für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. In der Entwurfsbegründung vom 24.09.2025 sind in Kap. 10 auf Seite 9 Belange des Immissionsschutzes aufgeführt.</p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 100. Änderung des FNPs keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 02.02.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
01 Landkreis Osnabrück vom 16.01.2026			
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme „WSG-TWGG-HQSG“</u> Der Geltungsbereich der geplanten Änderung des FNP befindet sich unmittelbar südlich des Wasserwerkes Thiene. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes im Geltungsbereich der Änderung ist geplant, aktuell jedoch noch nicht umgesetzt.</p> <p>Dennoch gilt es zu beachten, dass gemäß Landesrecht ein Umbruch von Grünlandflächen zur Nutzungsänderung in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten grundsätzlich verboten ist. Insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zum Wasserwerk und einzelnen Versorgungsbrunnen kann davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung zukünftig in einer Schutzzone II liegen wird. Somit wäre zukünftig eine Umnutzung nach SchuVO verboten.</p> <p>Ein Umbruch von Grünlandflächen ist aus fachlicher Sicht eine grundsätzliche Gefährdung des Trink- bzw. Grundwasserschutzes, da durch Umbruchmaßnahmen große Mengen an Stickstoff freigesetzt werden und die Flächen zukünftig keine Verdünnungsfunktion für Schadstoffe mehr einnehmen können.</p> <p>Einer Änderung des FNP kann somit aus fachlicher Sicht nur zugestimmt werden, sofern die Fläche unterhalb der Photovoltaik Elemente zwingend als Grünland erhalten wird und eine geeignete Ausgleichsfläche innerhalb des Einzugsgebietes entsprechend in Grünland umgewandelt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den nachstehenden Hinweisen wird mit der Planung entsprochen. Es ist vorgesehen, die unversiegelten Flächen innerhalb der Sonderbauflächen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft extensiv als Dauergrünland mit eingeschränkter Nutzung (1-2-schürige Mahd oder Weidenutzung) zu bewirtschaften. Ein Grünlandumbruch soll in diesem Zuge ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 02.02.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
04 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom vom 04.08.2026			
<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind durch die Planung nicht zu erwarten.</p>		
07 Industrie- und Handelskammer vom 14.01.2026			
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf beide genannten Aufstellungsverfahren.</p> <p>Mit der Ausweisung von Sondergebietsflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV-Anlage) geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. In Verbindung mit dem angrenzenden Wasserwerk Thiene sowie einer bereits nördlich bestehenden FFPV-Anlage soll der Ausbau von regenerativen Energien in der Gemeinde Alfhausen weiter vorangetrieben werden.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich die Festlegung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energien. Mit den Planungen werden die energiepolitischen Ziele der Energiewende - insbesondere Versorgungssicherheit, Förderung und Stärkung der regionalen Energieinfrastruktur - unterstützt und zugleich die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planungsinhalte werden zutreffend wiedergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

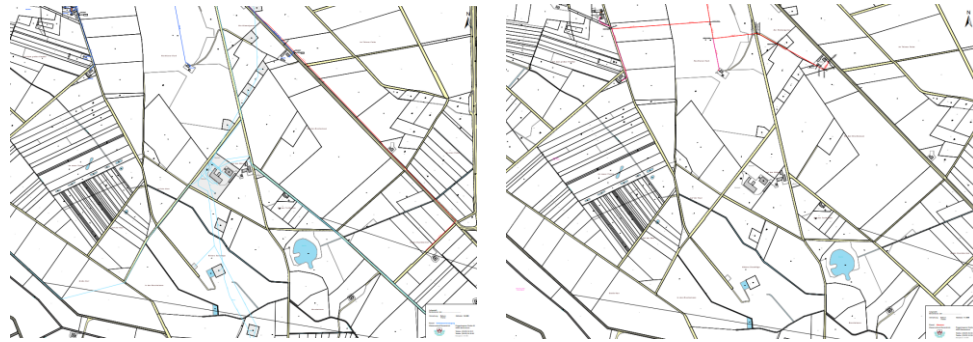
Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 02.02.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		
07 Industrie- und Handelskammer vom 14.01.2026			
Wir bitten um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.		Kenntnisnahme	
11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.01.2026			
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:			
<p>Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gern. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>		Kenntnisnahme	
<p>Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p>		Kenntnisnahme	

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB		bearbeitet: 02.02.2026	
Stellungnahme	Abwägung		
11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.01.2026			
<p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Umweltbericht keine externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Eingriffe im Plangebiet über Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		
24 Wasserverband Bersenbrück vom 12.01.2026			
<p>Den Entwurf der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Alfhausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>Mit Schreiben vom 30.07.2025 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 02.02.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB		
Stellungnahme	Abwägung	

24 Wasserverband Bersenbrück vom 12.01.2026

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.



Kenntnisnahme

33 Stadtwerke Osnabrück vom 19.01.2026

Die Unterlagen zu dem o.a. Vorgang wurden auf die Belange der Wasserwirtschaft/Wassergewinnung geprüft. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 22.08.2025 sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Das Plangebiet liegt im potenziellen Wasserschutzgebiet Thiene-Plaggenschale in den Schutzzonen II und III A.
 - Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts W101 sind zu berücksichtigen
- Der Leitfaden des BDEW „Empfehlungen zur Nutzung von PV-Anlagen in Wasserschutzgebieten“ ist bei Planung, Bau und Betrieb der PV-Anlage zu berücksichtigen – siehe Anlage

Bei allen Planungen/Arbeiten in dem Änderungsbereich ist das Merkblatt für Wassertransportleitungen zu beachten.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die Anlage:
Merkblatt: Wassertransportleitungen
liegt vor.

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 02.02.2026	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB			
Stellungnahme		Abwägung	
33 Stadtwerke Osnabrück vom 19.01.2026			
<p>Bei Fragen wenden Sie sich an: Helga Groeneweg, Wasserwirtschaft, Tel. 0541/2002-1660 Helga.groeneweg@swo-netz.de</p>		<p>Im Vorfeld geplanter Arbeiten im Bereich von Wassertransportleitungen ist frühzeitig mit der SWO Netz GmbH, OE 1142-1 Anlagenbetrieb, Kontakt aufzunehmen. Der Ansprechpartner ist: Michael Brunschön Telefon: 0541 2002-1441 Mobil: 0170 4580331 Mail: michael.brunschoen@swo-netz.de</p> <p>Die Informationen werden an die bauausführenden Firmen weitergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
35 Bundesnetzagentur Funkbetreiberauskunft vom 11.12.2025			
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <p>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Samtgemeinde Bersenbrück - 100. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Alfhausen		bearbeitet: 02.02.2026	
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB			
Stellungnahme	Abwägung		

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur 100. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück abgegeben.